



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Hinweise zur Beantragung einer Übermittlungssperre

Die melderechtlichen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes sehen vor, dass das Bürgerbüro der Stadt Rottenburg am Neckar als Meldebehörde persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen kann bzw. muss.

Es besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten kann jederzeit schriftlich beim Bürgerbüro der Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar eingelegt werden.

Der Widerspruch gilt so lange, bis er zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Daten-übermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.



Rottenburg
Stadt am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar
Ordnungsamt
Bürgerbüro
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) (Übermittlungssperre)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	72108 Rottenburg am Neckar Ort

Erklärung

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften) an

- ☐ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner/Ehepartnerin/mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigen der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 Abs. 3 BMG)
- ☐ Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zwecke von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- ☐ Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- ☐ das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG)
- ☐ Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke (§ 50 Abs. 3 BMG) das Staatsministerium aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 12 MVO i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Übermittlungssperre gilt nur für den/die angekreuzten Tatbestand/bestände und ist *zeitlich unbefristet*, bis sie von mir zurückgenommen wird.

Datum, Unterschrift Antragsteller*in	Amtlicher Vermerk Der Sperrvermerk wurde im Melderegister eingetragen Unterschrift Sachbearbeiter* 
--------------------------------------	--

Rottenburg
Stadt am Neckar